

**Bekanntmachung der Genehmigung des
Flächennutzungsplans für die 98. Änderung
des Flächennutzungsplans der Stadt Würz-
burg Abschnitt A – Stadtbezirk Lengfeld**

Mit Bescheid vom 02.12.2019 Nr. 32-4621.12-4/19 hat die Regierung von Unterfranken die 98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Würzburg Abschnitt A – Stadtbezirk Lengfeld für das Gebiet der Grundstücke Fl. Nr. 2455, 2456, 2457, 2457/1, 2458, 2459 und Teilfläche von 2443 und 143 nördlich der Waldmannsteige, Gemarkung Lengfeld, in der Fassung vom 25.06.2018 ohne Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Würzburg Abschnitt A – Stadtbezirk Lengfeld wirksam.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Würzburg vom 01.04.1987, zuletzt geändert durch die 103. Änderung des Flächennutzungsplans vom 06.09.2019, wird hiermit neu bekannt gemacht.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Würzburg Abschnitt A – Stadtbezirk Lengfeld berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Würzburg, Fachabteilung Bauleitplanung, Veitshöcher Straße 1a, 1. Stock, Zimmer Nr. 116 (Zugang im Hof) während der Sprechzeiten (Montag und Mittwoch 8.30-13.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30-12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14.00-16.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 6a Abs. 1 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 09.12.2019
Stadt Würzburg
gez.
Christian Schuchardt
Oberbürgermeister